

Zinsänderungsrisiken im Jahresabschluß der Kreditinstitute

Von Walter Scholz, Frankfurt a. M.

Fragen des Zinsänderungsrisikos haben nie jenen Grad von Aufmerksamkeit gefunden wie andere Ursachen bankgeschäftlichen Risikos, wie z. B. das Kreditrisiko oder das Risiko aus Devisengeschäften. Das hat verschiedene Ursachen: Nur in Ausnahmefällen sind Kreditinstitute ein Opfer der eingegangenen Zinsänderungsrisiken geworden, und andere Fälle hochgradiger Beeinträchtigung der Ertragslage sind vielleicht nur von Insidern als Auswirkungen von Zinsänderungsrisiken erkannt worden, weil sie nicht in Erfolgsposten mit Sondercharakter, sondern in einer Verminderung des Zinsüberschusses in Erscheinung traten. Dazu kommt, daß ein gewisser Grad von Zinsänderungsrisiken zum Begriffsmerkmal der Geschäftsbank gehört und daß die Grenze zwischen vertretbaren und nicht mehr vertretbaren Risiken wesentlich schwieriger zu ziehen ist als in anderen Fällen, dies nicht zuletzt wegen der in der Praxis stellenweise noch immer anzutreffenden Schwierigkeiten, diese Zinsänderungsrisiken zuverlässig zu erfassen.

Noch immer sind Zeiten extrem hoher oder extrem niedriger Geld- und Kapitalmarktzinsen ein verstärkter Anlaß, sich mit dieser speziellen Form des Preisänderungsrisikos zu beschäftigen: In Hochzinsphasen liegt dieser Anlaß im Zusammentreffen stark erhöhter Refinanzierungskosten mit der Notwendigkeit von Niederstwertabschreibungen auf festverzinsliche Wertpapiere und in den dadurch aufgeworfenen Bilanzierungsproblemen. In Zeiten niedrigen Zinsniveaus kann die unter Wettbewerbsdruck bestehende Tendenz der Banken, relativ niedrig verzinsliche langfristige Darlehen als Festzinsdarlehen zu gewähren, unter dem Gesichtspunkt des Zinsänderungsrisikos eine erhöhte Aufmerksamkeit erfordern. Hiermit hängt es zusammen, daß das *Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen* mit seinem Schreiben vom 23. November 1977 an das *Institut der Wirtschaftsprüfer*¹ eine spezielle Berichterstattung über den

¹ Vgl. Börsenzeitung vom 30. November 1977.

Umfang der Festzinsdarlehen und die zugehörige Refinanzierung erbeten hat.

Nicht auszuschließen ist auch die Möglichkeit, daß die Kreditinstitute als Folge des verstärkten Wettbewerbs und der damit gesunkenen Zinsmargen generell ihre Bereitschaft erhöht haben könnten, verstärkt Fristentransformation zu betreiben und damit größere Zinsänderungsrisiken einzugehen. Solange dies in einem kontrollierten Umfange und in angemessenem Verhältnis zur wirtschaftlichen Stärke des Kreditinstituts geschieht, bestehen dagegen keine Bedenken. Wenn diese Grenzen überschritten werden, kann es — wie die Erfahrung gezeigt hat — leicht zu einer Gefährdung des Instituts kommen. Um so wichtiger erscheint es, Klarheit über die Natur der Zinsänderungsrisiken, über die Möglichkeiten ihrer rechnerischen Ermittlung und über die Kriterien zur Beurteilung ihrer Angemessenheit zu gewinnen. Mit den folgenden Ausführungen wird versucht, dazu einen Beitrag zu leisten und, da nicht zu allen Fragen endgültige Antworten gegeben werden können, zu weiterem Nachdenken und zur Fortsetzung der Diskussion anzuregen.

I. Zinsänderungsrisiken als Ausfluß bankgeschäftlicher Tätigkeit

In bewußter Vereinfachung und zur besseren Darstellung der die Zinsänderungsrisiken verursachenden Sachverhalte soll die bankgeschäftliche Tätigkeit in der Beschaffung von Kapitalnutzung auf Zeit gegen Entgelt auf der einen Seite und im Verkauf von Kapitalnutzung für bestimmte Zeit gegen Entgelt auf der anderen Seite gesehen werden. Der Verkauf oder die Zurverfügungstellung von Kapitalnutzung an Dritte umfaßt nicht nur Kreditgewährungen, sondern auch den Kauf von Schuldtiteln aller Art zur Geldanlage, wie z. B. Termingeldguthaben, börsennotierte Wertpapiere, aber auch andere Schuldtitel wie Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen usw. Es sind die Nutzungsüberlassung und die zeitliche Komponente in den von einer Bank abgeschlossenen Verträgen, welche diese Verträge bei wirtschaftlicher Betrachtung in die Nähe von Miet-, Leasing- und anderen Nutzungsverträgen rücken. Wie diese enthalten auch die von der Bank abgeschlossenen aktiven und passiven Verträge einen von beiden Partnern erst in der Zukunft zu erfüllenden Teil, der insoweit den Charakter eines schwebenden Geschäftes hat. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß bei Abschluß eines Kreditvertrages die Geldmittel in voller Höhe dem

Schuldner zur Verfügung gestellt werden; ihre Nutzung ist ungeachtet dessen nur nach Maßgabe des Zeitablaufes möglich, und nur nach Maßgabe des Zeitablaufes wird die Gegenleistung, der Zins, verdient und bezahlt.

Sieht man von den im Bankgeschäft eingesetzten Eigenmitteln und von der Existenz einer unverzinslichen Barreserve ab, so kann man sagen, daß eine Bank dem Betrage nach nur so viel Nutzung von Geldkapital verkaufen kann, wie sie sich selbst im Passivgeschäft beschafft hat. Diese Übereinstimmung besteht aber nicht, wenn man die zeitliche Struktur der Zuflüsse und der Anlagen in die Betrachtung einbezieht. Eine Bank kann durchaus im Aktivgeschäft Nutzungen von Geldkapital für die Dauer von zehn Jahren zu einem Festzins verkaufen, selbst wenn sie den gleichen Betrag nur für vier Jahre zum Festzins eingekauft hat. Insoweit hat sie einen Leerverkauf getätigt in der Erwartung, sich nach Ablauf der vier Jahre die erforderlichen Nutzungen am Markt zu auskömmlichen Preisen beschaffen zu können. In der üblichen Weise ausgedrückt: Eine Bank kann langfristige Darlehen gewähren und selbst nur kurzfristige Mittel aufnehmen, sie kann insoweit Fristentransformation betreiben. Ebenso kann sie sich Mittel beschaffen und sie in Erwartung später höherer Marktzinsen zunächst kurzfristig anlegen, obgleich das nur selten praktiziert wird. Allerdings ist dieser Fall in der jüngsten Vergangenheit dadurch eingetreten, daß Bankschuldner bei niedrigem Marktzins ihre hochverzinslichen Darlehen nach § 247 BGB kündigten, während die Bank keine Möglichkeit hatte, ihre ebenfalls hochverzinslich aufgenommenen Darlehen zurückzuzahlen oder neue Anlagemöglichkeiten entsprechend hoher Verzinsung zu finden. In allen diesen Fällen kann es zu Inkongruenzen im zeitlichen Aufbau des Geschäftes und zur Bildung *offener Festzinspositionen* kommen.

Diese Bezeichnung wird in Anlehnung an die unter Risikogesichtspunkten gleichartige Situation im Devisentermingeschäft vorgeschlagen, die — wenn es sich um offene Positionen handelt — dadurch gekennzeichnet ist, daß die Bank für einen späteren Zeitpunkt Devisen gekauft oder verkauft hat, ohne schon die entsprechenden Gegengeschäfte abgeschlossen zu haben.

Dem Kursänderungsrisiko im Devisengeschäft entspricht z. B. im Falle einer offenen aktiven Festzinsposition das Risiko einer Änderung der Zinssätze am Beschaffungsmarkt und im Falle einer offenen passiven Festzinsposition das Risiko einer Änderung der im Aktivgeschäft, dem

Absatzmarkt, erzielbaren Sätze. Beide Konstellationen haben ebenso wie die offenen Positionen im Devisengeschäft aleatorischen Charakter: Gewinnchancen stehen Verlustgefahren gegenüber.

Dabei profitieren die Banken davon, daß kurzfristige Mittel im Normalfall billiger sind als langfristige Mittel und deshalb bei vorsichtiger Handhabung des Geschäftes die Gewinnchancen überwiegen. Dies ist denn auch der Hauptgrund dafür, daß die Banken überhaupt solche Zinsänderungsrisiken eingehen.

Eine offene Festzinsposition entsteht aber nicht nur dann, wenn die Fristen der aktiven und der passiven Nutzungsverträge voneinander abweichen, sondern sie ist auch bei völliger Übereinstimmung der Laufzeit dieser Verträge denkbar, und zwar dann, wenn z. B. im Passivgeschäft feste Zinssätze, im Aktivgeschäft dagegen bewegliche, d. h. an die Änderungen des Marktzinses angelehnte Zinskonditionen vereinbart werden oder umgekehrt. Bewegliche Konditionen finden sich in der Praxis sowohl auf der Passivseite, wie z. B. bei den Spareinlagen, als auch auf der Aktivseite, so z. B. bei Kontokorrentkrediten.

Nicht für die Zwecke der Liquiditätsbetrachtung, wohl aber unter dem Aspekt des Zinsänderungsrisikos sind Laufzeit und Zinsanpassung in dem Sinne austauschbar, daß nicht die Bindungsdauer der längeren Laufzeit, sondern ein eventueller früherer Zinsanpassungszeitpunkt in die Berechnung der Festzinsposition eingeht.

Die Bezeichnung „offene Festzinsposition“ deckt sowohl den Fall, daß zwar auf beiden Seiten feste Zinssätze, aber verschiedene Laufzeiten, wie auch den anderen Fall, daß zwar übereinstimmende Laufzeiten, jedoch auf einer Seite feste Zinssätze und auf der anderen Seite vom Marktzins abhängige Zinssätze vereinbart worden sind. Auch eine Kombination beider reiner Typen ist denkbar und in der Praxis häufig anzutreffen. In allen diesen Fällen ist der aus dem Gesamtgeschäft erzielbare Zinsüberschuß nicht im vorhinein endgültig bestimmt, vielmehr hängt er von der in diese Konstellationen hineinspielenden Entwicklung des Marktzinses ab.

Das Gegenteil wäre eine *geschlossene Festzinsposition*. Sie ist dann gegeben, wenn im Aktiv- und im Passivgeschäft der gleiche Betrag zu festen Zinssätzen oder zu auf beiden Seiten beweglichen, aber an den gleichen Marktzins gebundenen Konditionen kontrahiert worden ist.

An einigen vereinfachten Beispielen sollen die Sachverhalte weiter erläutert werden:

Stellt man sich eine Bankbilanz vor, die auf der Aktivseite Kredite im Werte von 100 Mill. DM und auf der Passivseite aufgenommene Darlehen ebenfalls im Werte von 100 Mill. DM zeigt, so können sich dahinter sehr verschiedenartige Sachverhalte und sehr unterschiedliche Grade von Zinsänderungsrisiken verbergen:

Beispiel 1

	Betrag Mill. DM	Laufzeit Jahre	Zinssatz %
aktiv	100	10	8
passiv	100	5	6

Diese Bank hat sich gegenüber ihrem Schuldner verpflichtet, ihm zehn Jahre lang Nutzung von Geldkapital zum festen Zinssatz von 8 % zur Verfügung zu stellen, obgleich sie sich selbst die dafür erforderlichen Mittel bisher nur für fünf Jahre zum Zinssatz von 6 % gesichert hat. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre würde jede Erhöhung des im Passivgeschäft zu zahlenden Zinses über 8 % hinaus² Verlust bedeuten. Es hängt von der ungewissen Entwicklung der Refinanzierungskosten vom sechsten Jahre an ab, ob die zunächst noch offene Position von 100 Mill. DM zu 8 % mit einem positiven, einem negativen oder einem Null-Erfolgsbeitrag geschlossen werden kann.

Ein anderes Beispiel könnte etwa wie folgt aussehen:

Beispiel 2

	Betrag Mill. DM	Laufzeit Jahre	Zinssatz %
aktiv	100	10	beweglich
passiv	100	10	8

Hier hat sich die Bank zwar im Umfange ihrer Ausleihungen für die gesamte Laufzeit die entsprechenden Mittel beschafft, so daß ein Leerverkauf wie im Beispiel 1 nicht vorliegt. Die Ungewißheitskomponente und damit das spekulative Risikomoment liegt in der Vereinbarung eines an den Marktzinsen orientierten Zinssatzes für das Aktivgeschäft. Jede Unterschreitung des passiv vereinbarten Satzes von 8 % führt

² Der Einfachheit halber wird hier und in den weiteren Beispielen davon abgesehen, daß wegen der zu deckenden Verwaltungskosten ein Verlust schon bei einem unter 8 % liegenden Passivzins entsteht.

künftig zu negativen Erfolgsbeiträgen. Wegen der Konditionen besteht hier eine offene Festzinsposition im Betrage von 100 Mill. DM für die Dauer von zehn Jahren, obgleich unter dem Gesichtspunkt der Zahlungsbereitschaft keine Unterdeckungen bestehen.

Wieder andere Risikoverhältnisse ergeben sich, wenn Fristendivergenz und Konditionendivergenz zusammentreffen, wie in folgendem Beispiel:

Beispiel 3

	Betrag Mill. DM	Laufzeit Jahre	Zinssatz %
aktiv	100	10	beweglich
passiv	100	5	6

Hier besteht eine offene Festzinsposition nur während der ersten fünf Jahre, weil die Bank in dieser Zeit auf Zahlung eines Passivzinses von 6 % festgelegt ist, unabhängig davon, wie sich der an den Marktzins angelehnte Aktivzins entwickelt. Vom sechsten Jahre an steht den beweglichen Aktivzinsen die Möglichkeit gegenüber, sich am Markt zu den dann geltenden Sätzen einzudecken (womit wieder eine offene Position geschaffen werden würde), oder sich zu beweglichen Konditionen einzudecken, was aber im Passivgeschäft viel weniger gebräuchlich und möglich ist als im Aktivgeschäft.

Bei dieser sehr schematischen Grundsatzbetrachtung wurde bewußt davon abgesehen, daß es bezüglich der Beweglichkeit oder des Festzinscharakters, besonders von Verbindlichkeiten, eine Reihe von Grenzfällen gibt (z. B. Spareinlagen), in denen sich marktbedingte Änderungen in einer Größenordnung zu halten pflegen, die, wenngleich nicht unbedeutend, so doch nicht so risikoträchtig sind wie die möglichen Änderungen z. B. bei Termingeldern.

Aus dem vorher Gesagten ergibt sich, daß Zinsänderungsrisiken dann nicht bestehen, wenn die schwebenden Geschäfte geschlossene Positionen darstellen, wie in den beiden folgenden Fällen:

Beispiel 4

	Betrag Mill. DM	Laufzeit Jahre	Zinssatz %
aktiv	100	10	8
passiv	100	10	6

Beispiel 5

	Betrag Mill. DM	Laufzeit Jahre	Zinssatz ‰
aktiv	100	10	beweglich ^{a)}
passiv	100	10	beweglich ^{a)}

a) Bindung an den gleichen Marktzins unterstellt.

In diesen beiden Fällen steht schon bei Abschluß der Verträge fest, wie groß die Erfolgsbeiträge in den folgenden Jahren sein werden. Die Entwicklung des Marktzins-Niveaus hat darauf keinen Einfluß.

So einfach es sein mag, die Bestimmungsgründe für das Zinsänderungsrisiko im vereinfachten Modell darzustellen, so schwierig ist es, in der Praxis zu erkennen, welchen Umfang diese Risiken durch Fristentransformation, einseitige Konditionenfixierung und andere Umstände, wie z. B. durch vertragliche Kündigungsmöglichkeiten oder die Kündigungsmöglichkeiten nach § 247 BGB, erreicht haben.

Im folgenden ist zunächst zu untersuchen, inwieweit schon die Bilanz etwas über den Umfang der Zinsänderungsrisiken aussagt.

II. Zinsänderungsrisiken sind aus der Bilanz nur unvollkommen erkennbar

Aus der Bilanz könnte über die von einer Bank eingegangenen Zinsänderungsrisiken nur dann etwas entnommen werden, wenn außer den Beträgen der Aktiv- und der Passivgeschäfte auch der Grad der Fristentransformation und das Ausmaß von einseitigen Zinsfestlegungen hervorginge. Sind schon bezüglich der Beträge Vorbehalte zu machen, wenn z. B. an nicht in der Bilanz enthaltene Pensionsgeschäfte und an die nicht ausgenutzten Kreditzusagen gedacht wird, so gilt dies vermehrt für den Grad der Fristentransformation. Nicht nur die sehr grobe Unterscheidung von „unter vier Jahren“ und „über vier Jahre“, die zwar durch einige zusätzliche Angaben gemildert wird, sondern auch die Zugrundelegung vereinbarter Laufzeiten statt Restlaufzeiten steht einer hinreichend genauen Entwicklung der zeitlichen Komponente einer Zinsänderungsbilanz aus der normalen Jahresschlußbilanz im Wege.

Damit soll nicht etwa die Forderung aufgestellt werden, die Jahreschlußbilanz müsse alle diese Informationen geben, nur bedeutet es, daß jeder, der sich ein Bild von der Größe der Zinsänderungsrisiken zu ma-

chen hat, auf andere Unterlagen zurückgreifen muß. Für eine grobe Überwachung der Finanzstruktur, wie sie z. B. durch die Grundsätze II und III BAKred bezweckt wird, reichen die aus der Jahresschlußbilanz verfügbaren Angaben im großen und ganzen aus. Anders als für die Zwecke der Liquiditätsüberwachung mit Hilfe des Grundsatzes II müssen aber die festverzinslichen Wertpapiere, gleichgültig ob sie als Anlagevermögen oder als Umlaufvermögen deklariert sind, in die Berechnung des Zinsänderungsrisikos als eine der Aktivkomponenten der Zinsänderungsbilanz einbezogen werden³.

Weitgehend fehlt es im Jahresabschluß an einer Information über die bestehenden Vereinbarungen von Festzinsen oder von Zinsanpassungen sowie über die Kündigungsmöglichkeiten auf beiden Seiten der Bilanz. Nur zum Teil geht schon aus der Bezeichnung der Bilanzposition hervor, ob Festzinsvereinbarungen bestehen oder ob Zinsanpassungen möglich sind. Als Beispiele wären die Wertpapiere oder die Spareinlagen zu nennen.

Die vorstehend geschilderten Schwierigkeiten bestehen besonders im Falle der Bilanzen der Geschäftsbanken, in denen sich die vielgestaltigen Tätigkeiten dieser Institute ausdrücken. Bei Kreditinstituten mit kleinerem und weniger vielgestaltigem Geschäft können zuweilen schon aus der Bilanz grobe Schlüsse auf das Bestehen von Zinsänderungsrisiken gezogen werden. Jedoch handelt es sich dabei um Ausnahmen. Im Regelfall bedarf es einer Zinsänderungsbilanz, die auf Grundlage des üblichen Rechnungswesens unter Ergänzung um die vereinbarten Konditionen nach Zinshöhe und nach dem Grad der Zinsfixierung erstellt werden kann. Das geschieht zumeist im Rahmen eines umfassenderen Gesamtinstrumentariums für Steuerungszwecke, zu dem u. a. noch die Fristenbilanz (Ablaufbilanz) und die Zinsertragsbilanz gehören. Ehe darauf eingegangen wird, soll noch untersucht werden, ob und in welchem Umfang in den normalen Jahresabschlußbilanzen allein schon in Anwendung der gesetzlichen Bewertungsvorschriften den Zinsänderungsrisiken Rechnung getragen wird.

³ Dazu steht nicht im Widerspruch, daß im Zusammenhang mit der Bewertung dieses Risikos eine vorhandene Niederstwertabschreibung den Betrag einer eventuell erforderlichen Rückstellung mindert (vgl. Abschn. IV. 3.).

III. Die derzeitige handelsrechtliche Bewertung führt nicht zu einer ausreichenden und systematischen Vorsorge für Zinsänderungsrisiken

1. Risikovorsorge nur bei Wertpapieren des Umlaufvermögens

Die Bankbilanz enthält auf der Aktivseite wie auch auf der Passivseite fast ausschließlich verzinsliche Posten. Es liegt deshalb nahe zu fragen, ob sich die Veränderungen der Marktzinssätze auf die Wertansätze in der Jahresbilanz auswirken und ob damit, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, zugleich eine Vorsorge für Zinsänderungsrisiken getroffen wird. Die Bewertung nach den für die Bankbilanz gültigen handelsrechtlichen Vorschriften läßt sich kurz wie folgt umreißen:

Verbindlichkeiten sind nach § 156 AktG unabhängig von der Höhe ihrer Verzinsung und unabhängig von der Höhe des Marktzinses zum Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren. Verschiedentlich⁴ wurde die Meinung vertreten, daß über den Rückzahlungsbetrag hinaus der Barwert des Mehrzinses zu passivieren ist, der sich als Differenz zwischen dem Nominalzins der Verbindlichkeit und einem erheblich gesunkenen Marktzins errechnet. Eine solche Passivierungspflicht wird aber für den Fall verneint, daß dem betreffenden hochverzinslichen Passivum entsprechend hochverzinsliche Aktiva gegenüberstehen. Aus der Praxis sind derartige Überpari — Wertansätze für Verbindlichkeiten in Bankbilanzen — nicht bekannt geworden.

Die auf der Aktivseite ausgewiesenen Geldforderungen aller Art, im wesentlichen Wertpapiere, Guthaben bei anderen Banken, Schuldscheindarlehen und Kreditforderungen, gehören nach weit überwiegender Meinung zum Umlaufvermögen und sind deshalb nach den Vorschriften des § 155 AktG zu bewerten.

Für festverzinsliche Wertpapiere des Umlaufvermögens und andere marktgängige Schuldtitel ist der sich aus dem Börsen- oder Marktpreis ergebende Wert anzusetzen, wenn dieser unter den Anschaffungskosten liegt. Damit wird erreicht, daß diese Papiere, falls es zur Verbesserung

⁴ Vgl. z. B. *Birck*, Heinrich: Die Bankbilanz, 2. Aufl., Wiesbaden 1961, S. 27 ff.; *Adler - Düring - Schmaltz*: Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, 4. Aufl., Stuttgart 1968, Band 1, Anm. 20 zu § 156 AktG; *Nienaber*, Gerhard: Die Verbesserung von Kreditbedingungen und ihre Auswirkung auf die Bewertung langfristiger Verbindlichkeiten, in: *Der Betrieb* 1959, S. 604 f.; *Hüttemann*, Ulrich: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Verbindlichkeiten, Düsseldorf 1970, S. 75 ff.; *Kropff*, in: *Gessler - Hefermehl - Eckardt - Kropff*: Aktiengesetz, München 1973, Band III, Anm. 15 zu § 156.

der Liquidität erforderlich sein sollte, vorbehaltlich der Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag verlustfrei am Markt verwertet werden können.

Alle anderen verzinslichen Forderungen, wie z. B. Kreditforderungen, Guthaben bei Kreditinstituten sowie die nach den Bilanzierungsrichtlinien unter den Forderungen auszuweisenden Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen sind nach § 155 Abs. 2 Satz 2 AktG mit dem ihnen „beizulegenden Wert“ anzusetzen, wenn dieser die Anschaffungskosten unterschreitet. Als „beizulegender Wert“ wird aber, abgesehen von unverzinslichen oder extrem niedrig verzinslichen Forderungen, die abgewertet werden müssen, — Bonität der Forderungen vorausgesetzt — der Nennwert angesehen, der zumeist mit den Anschaffungskosten übereinstimmt. Dabei wird unterstellt, daß diese Forderungen in aller Regel bis zur Fälligkeit im Bestand gehalten werden⁵. Auf die Frage, ob diese Bilanzierungspraxis auch hinsichtlich der Schuldscheine zu Recht besteht, wird im Abschnitt III (Exkurs) eingegangen.

Eine marktzinsabhängige Bewertung gibt es somit nach der derzeitigen Bilanzierungspraxis der Banken nur im Falle der Wertpapiere des Umlaufvermögens. Im Sinken ihres Börsenkurses kommt bei steigenden Zinsen das Risiko zum Ausdruck, das grundsätzlich mit dem Erwerb festverzinslicher Wertpapiere eingegangen wird.

Sind die Wertpapiere fristenkongruent mit auskömmlicher Marge refinanziert und können sie deshalb auch unter Liquiditätsgesichtspunkten bis zur Fälligkeit durchgehalten werden, dann bestehen keine Zinsänderungsrisiken⁶. Obgleich es unter diesem Aspekt einer Risikovorsorge nicht bedürfte, sind aber nach der zwingenden Vorschrift des § 155 Abs. 2 Satz 1 AktG Niederstwertabschreibungen vorzunehmen, wenn die Papiere im Umlaufvermögen verbleiben und ihre Verwertung am Markt nicht ausgeschlossen ist⁷.

⁵ Vgl. hierzu Schäfer, Wolf: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Forderungen, Düsseldorf 1971, der ebenfalls zwischen einem Verkaufsrisiko (S. 102 ff.) und dem Zinsänderungsrisiko (S. 108 ff.) unterscheidet; ferner: Kropff: a.a.O., S. 246 Anm. 51 zu § 155 AktG.

⁶ Vgl. hierzu Schäfer, Wolf: a.a.O., S. 108 ff.

⁷ Diese Auffassung hat der Verfasser (vgl. Scholz, W.: Hochzinsniveau und Bilanz, in: Bericht über die Fachtagung 71 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf 1971, S. 47 ff., hier S. 50 ff.; ferner WPg, 1971, S. 387) schon in einem Beitrag aus dem Jahre 1971 vertreten; der von Kropff, a.a.O., Anm. 52, zu § 155 geäußerten Kritik scheint deshalb ein durch die Kurzdarstellung verursachtes Mißverständnis zugrunde zu liegen.

Zusammengefaßt ergibt sich daraus folgendes:

- Die derzeitige handelsrechtliche Bewertung führt im Falle der Wertpapiere des Umlaufvermögens mit der Anwendung des Niederstwertprinzips zur Deckung des Verwertungsrisikos und zugleich zu einer Bilanzierung der — bei isolierter Betrachtung — in dieser Position am Stichtag akut gewesenen Zinsänderungsrisiken.
- Während ein möglicher Verwertungsverlust — zumindest bei begrenzten Angebotsmengen — durch den Börsenkurs hinreichend bestimmt wird, richtet sich das Zinsänderungsrisiko aus der Wertpapierposition — als Teil des Gesamtgeschäftes der Bank — auch nach der Refinanzierung der Papiere. Wegen der unterschiedlichen Bestimmungsgründe hängt es von den Umständen des Einzelfalles ab, ob die am Börsenkurs orientierten Niederstwertabschreibungen ein Zinsänderungsrisiko aus dieser Position decken oder überdecken. Eine Unterdeckung ist bei dieser Teilbetrachtung nicht zu erwarten.
- Das grundsätzlich auch in allen anderen verzinslichen Aktiv- und Passivposten enthaltene Zinsänderungsrisiko findet nach der bisherigen Praxis in der Bilanz keinen Ausdruck, sei es wegen der Schwierigkeit seiner Quantifizierung, sei es wegen der vermuteten Geringfügigkeit. Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Aktiv- und Passivgeschäften sind deshalb bisher in der Praxis so gut wie nicht anzutreffen. Von der Höhe des Wertpapierbestandes und vom Umfang der aus dem Gesamtgeschäft der Bank resultierenden Zinsänderungsrisiken hängt es ab, ob diese — mehr oder weniger zufällig — durch die Niederstwertabschreibungen ganz, teilweise oder überhaupt nicht mitgedeckt werden.

Dieses Ergebnis ist insofern nicht überraschend, als der Gesetzgeber mit dem Niederstwert als vorsichtigem Wertansatz nicht an Zinsänderungsrisiken in dem hier definierten Sinne gedacht hat.

Eine Ausdehnung der marktzinsabhängigen Bewertung auf andere verzinsliche Aktiva hätte zwangsläufig die Frage nach einer zinsabhängigen Bewertung auch der Verbindlichkeiten aufgeworfen.

2. Bewertung von Wertpapieren als Anlagevermögen

Spätestens seit etwa 15 Jahren wird in Literatur⁸ und Praxis die Meinung vertreten, daß Banken ebenso wie andere Unternehmen Wertpapiere des Anlagevermögens besitzen können, die nicht gemäß § 155 AktG nach dem Niederstwertprinzip, sondern nach § 153 AktG als Anlagevermögen bewertet werden können. Das bedeutet, daß — sofern eine dauernde Wertminderung nicht eingetreten ist — die Anschaffungskosten fortgeführt werden können, Abschreibungen auf den Börsenkurs aber wahlweise möglich sind.

Aus der Vielzahl der hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen soll hauptsächlich das Problem der Vorsorge für Zinsänderungsrisiken herausgegriffen werden. Diese Frage hat in jüngster Zeit unter verschiedenen Aspekten praktische Bedeutung erlangt und zu einer Wiederbelebung der Diskussion um die Anlagewertpapiere geführt.

Nach bisheriger, überwiegender Praxis wird die Bewertung von Wertpapieren nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften nur dann erwogen, wenn das Jahresergebnis die Vornahme der steuerlich abzugsfähigen Niederstwertabschreibungen nicht zuläßt. Das ist die Hauptursache dafür, daß diese Bewertungsmethode von der Öffentlichkeit als Bilanzierungserleichterung angesehen wird. Klar ist allen Beteiligten, daß der Verzicht auf Niederstwertabschreibungen von beiden Möglichkeiten die weniger vorsichtige Bewertung darstellt. Die Frage ist nur, ob und in welchem Umfange eine solche weniger vorsichtige Bewertung toleriert werden kann.

Die hier bestehende Unsicherheit zeigt sich zum Beispiel darin, daß das Bundesaufsichtsamt in seiner Stellungnahme vom 15. November 1965⁹ den Verzicht auf Niederstwertabschreibungen für Wertpapiere des Anlagevermögens nicht für zulässig, sondern nur „nicht für unzulässig“ hält und es begrüßen würde, wenn auch Anlagewertpapiere nach dem Niederstwertprinzip bewertet würden. Auch die in der Praxis mehrfach aufgetretene Frage, ob denn alle oder ein wie großer Teil der Wertpapiere wie Anlagevermögen bewertet werden dürfe, läßt die gleiche Unsicherheit erkennen; denn sonst entscheidet über solche Bilanzierungs-

⁸ Vgl. Birck, Heinrich: Die Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens in der Bankbilanz, in Blätter für das Genossenschaftswesen Nr. 2 vom 25. Januar 1965; ferner: Schäfer, Wolf: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung von Forderungen, Düsseldorf 1971, S. 138.

⁹ Consbruch - Möller - Bähre - Schneider: Kreditwesengesetz, Nr. 17.02.

fragen die Geschäftsleitung der Bank in eigener Kompetenz, sofern nur den gesetzlichen Vorschriften und den Strukturnormen entsprochen wird.

In jüngster Zeit hat eine unter kapitalmarktpolitischem Aspekt begonnene Wiederaufnahme der Diskussion¹⁰ unterschiedliche Beurteilungen der Notwendigkeit von Niederstwertabschreibungen erkennen lassen und bestätigt, daß die damit zusammenhängenden Fragen noch keineswegs befriedigend geklärt sind.

Nach den vorangegangenen Ausführungen über die Doppelfunktion der Niederstwertabschreibungen bei Wertpapieren fällt es leichter, einen Standpunkt zu beziehen. Eine Vorsorge für das Verwertungsrisiko ist offensichtlich dann nicht erforderlich, wenn nach der Liquiditätslage und der Erklärung der Bank mit dem Verkauf der Wertpapiere nicht gerechnet werden muß. Die Statistiken zeigen, daß ein erheblicher Teil der Wertpapiere ebenso wie z. B. Termineinlagen bei Kreditinstituten oder wie Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen als Geldanlage dient. Ebenso wie diese Titel werden die Wertpapiere häufig bis zur Fälligkeit und bis zur Einlösung zum Nennwert im Besitz gehalten. Dies gilt selbst für den Fall erhöhten Liquiditätsbedarfes, weil es zuweilen günstiger ist, sich die erforderlichen Mittel für relativ begrenzte Zeit zu höheren Sätzen am Geldmarkt zu beschaffen als die Wertpapiere zu einem Kurs zu verkaufen, der die Minderverzinsung bis zum Ende der Restlaufzeit antizipiert. Ohnehin wäre ein Verkauf größerer Beträge zum Börsenkurs oft nicht möglich, weil der Markt bei Hochzinsslagen für größere Mengen nicht aufnahmefähig ist.

Der Anlage-Charakter kann aber nicht geltend gemacht werden, wenn die Papiere erkennbar nur zur Weiterveräußerung übernommen oder gar schon bis zur Bilanzerstellung weiterverkauft worden sind. Die üblichen Bestandumschichtungen stehen der Anlageabsicht nicht entgegen.

Erscheint so der Verzicht auf die Niederstwertabschreibung bei Abschluß des Verkaufsfalles vertretbar, so bleibt doch die Tatsache, daß die Bank gemessen am Marktzins niedrig verzinsliche Wertpapiere im Bestand hat. Es ist deshalb zu prüfen, ob etwa die Zinsänderungsrisiken

¹⁰ Andreas, Kurt: Kapitalmarkt im Spannungsfeld von nationalen und internationalen Einflüssen, in: Deutsche Bundesbank, Auszüge aus Presseartikeln Nr. 31 vom 9. Mai 1979, S. 7 ff. hier S. 10 und Kegler, Klaus: Lockerung der Abschreibungsrichtlinien wäre ein gefährlicher Schritt, Die Bank, 7/1979, S. 310 ff.

eine Vorsorge in der Bilanz erfordern. Hier sind drei Fälle zu unterscheiden:

- Eine offene Festzinsposition und Zinsänderungsrisiken bestehen nicht; keine Konsequenzen für die Bilanz.
- Es besteht zwar eine offene Festzinsposition und damit ein latentes Zinsänderungsrisiko, Verluste sind aber nach den Marktzinssätzen vom Bilanzstichtag nicht zu erwarten. Eine (pauschale) Vorsorge für diese latenten Risiken würde zwar einer vorsichtigen Bewertung entsprechen, kann aber nicht verlangt werden.
- Nach dem Stand des Marktzinsniveaus ist ein Schließen der Position nur mit Verlust möglich. Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften müßten gebildet werden.

Allein schon wegen der häufig noch anzutreffenden technischen Schwierigkeiten, den Betrag der Festzinsposition zuverlässig zu errechnen, ist eine Anwendung dieser Grundsätze in der Praxis zur Zeit nicht möglich. Daraus und aus dem Bestreben, auf eine möglichst vorsichtige Bilanzierung hinzuwirken, erklärt sich die von *Andreas*¹¹ erwähnte Zurückhaltung des Bundesaufsichtsamtes¹² gegenüber der Bewertung zu Anschaffungskursen.

Die gleichen Gründe stehen wohl auch hinter der immer wieder gestellten Frage, ob es für die Umwidmung von Wertpapieren des Umlaufvermögens zu solchen des Anlagevermögens eine Grenze gibt oder ob es möglich sei, alle Wertpapiere „wie Anlagevermögen“ zu bewerten.

Nach allgemeiner Erfahrung wird zwar fast immer ein Teil der Wertpapiere als Liquiditätsreserve gehalten, jedoch ist es kaum möglich, irgendwelche als normal anzusehenden Relationen zwischen Wertpapieren des Umlaufvermögens und solchen des Anlagevermögens festzustellen. Sofern nicht schon satzungsmäßige Gründe dagegen sprechen, sollte es einer Bank freigestellt sein, nicht nur zu entscheiden, ob sie überhaupt Wertpapiere erwirbt, sondern auch, ob sie diese als Umlaufvermögen oder als Anlagevermögen ansehen will. Dabei wird aber unterstellt, daß auf Grund ernst zu nehmender Dauerbesitzabsicht und nach der wirtschaftlichen Lage der Bank mit Verlustrealisation durch Verkauf voraussichtlich nicht gerechnet werden muß und der Betrag der offenen Festzinsposition sowie die Notwendigkeit von Rückstellungen

¹¹ Vgl. Fußnote 10.

¹² Vgl. Fußnote 9.

für Zinsänderungsverluste gesondert geprüft werden. Solange es an der letztgenannten Voraussetzung mangelt, muß man sich bei der Beantwortung dieser Frage mit Kriterien behelfen, die allesamt nicht befriedigen, weil sie nicht oder nur ungenügend an die wesentlichen Risikofaktoren anknüpfen. Dazu gehört z. B. die mehr oder weniger willkürliche Bestimmung eines zulässigen Prozentverhältnisses zwischen Wertpapieren des Anlagevermögens und solchen des Umlaufvermögens, die Orientierung an der kurzfristigen oder längerfristigen Liquidität der Bank, z. B. an der Auslastung des Grundsatzes II¹³ oder die Höhe der unterlassenen Abschreibungen im Vergleich zum haftenden Eigenkapital¹⁴.

Exkurs: Die Bewertung von Schuldscheindarlehen

Die Anlagepolitik der Kreditinstitute war in letzter Zeit durch eine spürbare Bevorzugung des Schuldscheines gegenüber der Inhaberschuldverschreibung gekennzeichnet. Schuldscheine werden nach den Bilanzierungsrichtlinien des Bundesaufsichtsamtes ebenso wie Namensschuldverschreibungen und bestimmte andere Schuldtitel nicht unter der Position Wertpapiere, sondern unter der Position Forderungen ausgewiesen und wie alle anderen Forderungsrechte zum Nennwert bilanziert. In dieser Unabhängigkeit der Bewertung von der Marktzinsentwicklung wird die Hauptursache für die Bevorzugung der Schuldscheinanlage gegenüber der Inhaberschuldverschreibung gesehen. Um diesem Konkurrenznachteil des börsengängigen Wertpapiers abzuhelpen „und damit dem Kapitalmarkt allgemein wieder etwas mehr Tiefe und Stetigkeit zu geben“, hält es *Andreas*¹⁵ für wünschenswert, daß ein gewisser, zum Dauerbesitz bestimmter Teil der Wertpapiere zum Anschaffungspreis bewertet werden kann, „ohne daß dies besondere Nachprüfungen und Räsonnements bei der Bilanzbeurteilung auslöst“.

Sicher wäre es in mancher Hinsicht von Vorteil, wenn die Bewertung von Wertpapieren als Anlagevermögen nicht mehr als zweitrangige Notlösung und Eingeständnis einer schwachen Ertragslage, sondern als eine Bilanzierungsweise angesehen würde, die zumindest für erhebliche Teile des Bestandes dem wirtschaftlich Gewollten entspricht. Die Aussichten dafür sind allerdings nicht sehr groß, weil die Institute bei guter Er-

¹³ Vgl. z. B. die im Anschluß an das Rundschreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 15. November 1965 vom Bankenfachausschuß geäußerte Auffassung, WPg 6/1966, S. 162.

¹⁴ *Stannigel*, Hellmut: Die unverzügliche Berichterstattungspflicht des Abschlußprüfers von Kreditinstituten nach § 29 Abs. 2 KWG, in WPg 1977, S. 575.

¹⁵ Vgl. Fußnote 10.

tragslage gern von den steuerlich anerkannten Abschreibungsmöglichkeiten Gebrauch machen und damit zugleich den Vermerk in der Vorspalte vermeiden.

Der Forderung, auf „Nachprüfungen“ zu verzichten, kann zumindest insoweit nicht entsprochen werden, als bei Wegfall der Niederstwertabschreibungen ein verstärkter Anlaß besteht, sich von den im Gesamtgeschäft der Bank enthaltenen Zinsänderungsrisiken eine Vorstellung zu verschaffen.

Die Aussichten, den Anlagewertpapieren ohne Formblattänderung (besonderer Posten für Anlagewertpapiere) zu besserem Ansehen zu verhelfen, müssen auch solange vergeblich sein, als es in der Hand der Banken liegt, in andere Anlagen auszuweichen. *Irmeler*¹⁶ soll deshalb zu bedenken gegeben haben, ob der wirtschaftlich ungerechtfertigte Unterschied in der bilanziellen Behandlung der Schuldscheine und der Umlaufwertpapiere nicht dadurch beseitigt werden sollte, daß auch für Schuldscheine eine von der Marktzinsentwicklung bestimmte Abschreibungsnotwendigkeit festgestellt wird. Obgleich schon die Pressenotiz darauf hinweist, daß die Diskussion auf ganz andere Themen gerichtet war und somit Zweifel bestehen können, ob *Irmelers* Auffassung zu diesem Punkt vollständig zum Ausdruck kam, seien doch einige Bemerkungen zu diesem Vorschlag erlaubt.

Die von *Irmeler* gewünschte Gleichbehandlung mit festverzinslichen Wertpapieren des Umlaufvermögens bestünde nach § 155 Abs. 2 AktG schon dann, wenn entweder für Schuldscheine ein „Marktpreis“ festzustellen wäre, oder wenn bei Fehlen eines Marktpreises der „beizulegende Wert“ als unter den Anschaffungskosten liegend angenommen werden müßte. Angesichts der hohen Schuldscheinbestände kommt dieser Frage erhebliche Bedeutung zu.

Anders als die Kreditforderungen werden Schuldscheine nicht nur zur Anlage von verfügbaren Mitteln (Schlagwort: Ersatzdebitoren), sondern auch als Liquiditätsreserve (sozusagen als Ersatzwertpapiere) erworben. Im letztgenannten Fall ist der beizulegende Wert nicht mit dem Nennwert, sondern mit dem Verkaufswert der Schuldscheine identisch. Das gilt erst recht für den Fall, daß Schuldscheine nur für den Zweck der Unterbringung bei Dritten angeschafft worden sind¹⁷. Besteht jedoch

¹⁶ Vgl. Blick durch die Wirtschaft, vom 9. August 1979, S. 8.

¹⁷ So im Ergebnis wohl auch *Kropff*, a.a.O., S. 246, Anmerkung 51 zu § 155 AktG, der diese Frage am Beispiel der gegen Inhaber-Schuldverschreibungen ausgetauschten Namensschuldverschreibungen behandelt.

keine Verkaufsabsicht und unterstellt man, daß ein Marktpreis nicht feststellbar ist, so ist ebenso wie bei sonstigen Forderungen ein Ansatz mit den Anschaffungskosten möglich.

Müßte man das Bestehen eines Marktes für Schuldscheindarlehen und von Marktpreisen im Sinne des § 155 Abs. 2 Satz 1 AktG bejahen, wären Schuldscheine als Teile des Umlaufvermögens ebenso wie börsengängige Wertpapiere zwingend mit dem Marktpreis zu bewerten. Ein Kreditinstitut, das dieser Konsequenz entgehen möchte, müßte dann die Zugehörigkeit dieser Schuldscheine zum Anlagevermögen geltend machen. Die starke Zunahme des Schuldscheinverkehrs und die von der Praxis gefundenen Wege zur Überwindung der rechtlichen Hemmnisse bei der Übertragung der Schuldscheine könnten für das Bestehen eines Marktes in diesem Sinne sprechen, jedoch sollte diese Frage nur nach sorgfältiger Prüfung unter Einschaltung aller Beteiligten entschieden werden.

Eine andere Frage ist es, ob in diesem Falle auch der Vermerk „davon wie Anlagevermögen bewertet“ in Betracht kommt. Anders als im Falle der Wertpapiere, deren Bewertung zum Börsenkurs als Normalfall erwartet wird, befinden sich die Schuldscheindarlehen in einem Bilanzposten, der regelmäßig zum Nennwert bewertete Schuldtitel enthält. Vom Standpunkt der Bilanzadressaten hätte deshalb ein Vermerk wegen der Pari-Bewertung der Schuldscheine wohl nicht die gleiche Dringlichkeit.

Geht man zum Ausgangspunkt dieser Überlegungen zurück, so zeigt sich, daß die von *Irmeler* gewünschte Gleichbehandlung der Schuldscheine und der börsengängigen Wertpapiere in bezug auf die Abschreibungen schon nach den derzeit gültigen Vorschriften gegeben ist: Sofern Verkaufsabsicht besteht, müssen beide auf den beim Verkauf erzielbaren Wert abgeschrieben werden; die Abschreibung wird in beiden Fällen vermieden, wenn die Titel bis zur Fälligkeit im Besitze der Bank bleiben sollen. Im Falle der Wertpapiere ist dazu in jedem Falle die Umwidmung zum Anlagevermögen erforderlich; für Schuldscheine gilt das nur, wenn für sie Marktpreise im Sinne des § 155 Abs. 2 Satz 1 AktG feststellbar sind; sonst gelten die Grundsätze der Forderungsbewertung. Ein Vorzug der Schuldscheine könnte nur darin gesehen werden, daß sie wegen ihrer Zugehörigkeit zu dem Gliederungsposten „Forderungen“ mit den Anschaffungskosten bewertet werden können, ohne daß der Vermerk „wie Anlagevermögen bewertet“ in Kauf genommen werden müßte.

IV. Möglichkeiten der Ermittlung, der Beurteilung und der Bilanzierung von Zinsänderungsrisiken

Im folgenden soll geprüft werden, ob Zinsänderungsrisiken überhaupt bezifferbar sind und ob sie auf Grund der bestehenden handelsrechtlichen Vorschriften Ausdruck in der Bilanz finden müssen. Selbst wenn letzteres nicht der Fall sein sollte, ist die Frage ihrer Erkennbarkeit und ihrer Bezifferbarkeit allein schon aus Gründen einer vorsichtigen Bankgeschäftsführung von Interesse.

1. Die Bezifferung des Zinsänderungsrisikos

Zinsänderungsbilanzen, die als Ergebnis einen zahlenmäßigen Ausdruck für das in einem Kreditinstitut bestehende Zinsänderungsrisiko liefern, sind heutzutage schon bei einigen Kreditinstituten unter dieser Bezeichnung oder unter anderem Namen anzutreffen, teils sind sie in Vorbereitung. In ihrer einfachsten Form bestehen sie aus manuell geführten Statistiken, jedoch bedient man sich überwiegend der elektronischen Datenverarbeitung. Im Ergebnis führen sie zu einer periodenweise gegliederten Gegenüberstellung der festzinsgebundenen Aktiva und Passiva. Die Restlaufzeiten, Zinsanpassungsmöglichkeiten und Kündigungsmöglichkeiten sind darin so verarbeitet, daß sich ein hinreichend genaues Bild vom Stand der tatsächlichen Risikosituation ergibt.

Für jede künftige Rechnungsperiode errechnet sich ein aktiver oder ein passiver Überhang. Die Gesamtheit der Überhänge ist mit der offenen Festzinsposition im Sinne der oben gemachten Ausführungen identisch.

Die Aktiva und Passiva je Rechnungsperiode können in der Zinsänderungsbilanz nach Bilanzpositionen oder Geschäftsarten aufgegliedert werden. Auf eine Zurechnung bestimmter Aktiva zu bestimmten Passiva muß verzichtet werden.

Es ist deshalb auch nicht möglich nachzuweisen, aus welchen konkreten Einzelgeschäften sich z. B. ein Aktivüberhang zusammensetzt. Ein solcher Nachweis ist indessen nicht erforderlich, wenn für diesen Überhang ohnehin nur der durchschnittliche Zinssatz genannt wird. Unter Inkaufnahme einer gewissen Ungenauigkeit wird damit die mit allen Zurechnungsversuchen verbundene Willkür vermieden.

Wird zunächst vereinfachend angenommen, daß in einer Bank nur das oben in Beispiel 1 dargestellte Geschäft besteht, so sähe die Zinsänderungsbilanz wie folgt aus:

Beispiel 1 a: Rechnungsperiode

Restbestände	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
aktiv Mill. DM	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
passiv Mill. DM	100	100	100	100	100	—	—	—	—	—
Offene aktive Festzinsposition Mill. DM zum durchschnittl. Zinssatz von %	—	—	—	—	—	100	100	100	100	100
						8	8	8	8	8

Der vorn an gleicher Stelle als Beispiel 2 wiedergegebene Sachverhalt würde sich in einer Zinsänderungsbilanz wie folgt ausdrücken:

Beispiel 2 a: Rechnungsperiode

Restbestände	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
aktiv Mill. DM	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
passiv Mill. DM	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Offene passive Festzinsposition Mill. DM zum durchschnittl. Zinssatz von %	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8

Schon diese beiden stark vereinfachten Beispiele zeigen, daß der Umfang der Festzinsposition und des darin zum Ausdruck kommenden Zinsänderungsrisikos einmal durch den Betrag und zum anderen durch die Anzahl der Jahre bestimmt wird, über die hinweg offene Positionen bestehen. Die Frage, ob eine solche Information den Bedürfnissen der Praxis gerecht wird, ist, abhängig vom Informationszweck, verschieden zu beantworten. Die Bankleitung, die ihre Neugeschäfte neben vielen anderen Gesichtspunkten möglichst so orientieren wird, daß die für künftige Perioden ermittelten Zinsänderungsrisiken sich in einem vorgegebenen Rahmen halten, wird auf diese Unterteilung nach Rechnungsperioden nicht verzichten wollen. Wenn es aber, z. B. für Kontrollzwecke, darum geht, einen möglichst handlichen Ausdruck für das in einer Bank enthaltene Zinsänderungsrisiko zu gewinnen, wäre eine weitere Zusammenfassung dieser Teilergebnisse z. B. durch Errechnung eines durchschnittlichen Überhangbetrages während der ersten vier Jahre oder während der vier Jahre übersteigenden Rechnungsperioden denkbar. Hierfür würde sich die Bezeichnung Festzinsposition I und II anbieten.

In einer der Wirklichkeit mehr angenäherten Zinsänderungsbilanz, die ja der verdichtete Ausdruck von bis in die Hunderttausende gehenden Einzelgeschäften ist, wird häufig der Fall eintreten, daß von Jahr zu Jahr aktive und passive Überhänge abwechselnd auftreten. Hier stellt sich die Frage, ob dann, wenn z. B. die Festzinsposition I zu errechnen wäre, Aktivsalden der ersten drei Jahre zu einem Passivüberhang des vierten Jahres zu addieren oder ob aktive und passive Festzinspositionen zu saldieren sind. Da eine offene Aktivposition die gleichen Zinsänderungsrisiken enthält wie eine passive Festzinsposition, wäre eine Saldierung nicht gerechtfertigt.

2. Kriterien zur Beurteilung der Vertretbarkeit und der Angemessenheit von Zinsänderungsrisiken

Die bisher beschriebenen Bemühungen der Banken um eine bessere Verdeutlichung der Zinsänderungsrisiken dienen letztlich dem Zweck, diese Risiken so unter Kontrolle zu halten, daß unerwartete Veränderungen der Marktzinssätze keine existenzgefährdenden Folgen haben können. Die Frage, ob und in welcher Weise diese Risiken in der Bilanz erscheinen müssen, ob z. B. als Niederstwertabschreibungen auf Wertpapiere oder als Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, hat im Vergleich zu dieser Präventivfunktion eher eine nachrangige Bedeutung. Während durch verlustantizipierende Bilanzierungsweisen bestenfalls schon jetzt erkennbare Verluste späterer Perioden aus nicht mehr rückgängig zu machenden Geschäften vorweggenommen und damit z. B. Gewinnausschüttungen verhindert werden, hat die fortlaufende Überwachung der Geschäfte durch eine Zinsänderungsbilanz den übergeordneten Zweck, es nicht erst zu diesen Verlusten kommen zu lassen oder sie auf ein erträgliches Maß zu begrenzen.

Wird unterstellt, daß die technischen Probleme der Zinsänderungsbilanz gelöst sind, so bleibt die Frage, wie die in Form der Festzinsposition gewonnenen Zahlenwerte zu beurteilen sind und wo die Grenze zwischen erträglichem und nicht mehr vertretbarem Zinsänderungsrisiko zu ziehen ist. Obgleich es schwierig ist, dazu allgemeine Ausführungen zu machen, weil die Beurteilung maßgeblich von den Umständen des Einzelfalles, z. B. von der Art des Geschäftszweiges, von den Besonderheiten der abgeschlossenen Verträge u. a. abhängt, läßt sich doch die eine oder andere Aussage treffen.

Schon am Anfang wurde betont, daß Zinsänderungsrisiken mit dem Bankgeschäft zwangsläufig verbunden sind, was bedeutet, daß mit der Existenz offener Festzinspositionen immer gerechnet werden muß. Aber nicht nur Geschäftsbanken, sondern auch Hypothekenbanken, die früher gern als Musterbeispiel für reine Kreditvermittlung und Fristenkongruenz genannt wurden, haben heute ihre Zinsänderungsprobleme. Auch bei ihnen wird deshalb der „Normalzustand“ nicht durch völliges Fehlen von offenen Festzinspositionen gekennzeichnet sein.

Bei der Suche nach geeigneten Maßstäben zur Beurteilung der Vertretbarkeit dieser Risiken bietet es sich wie im Falle anderer Risikoarten an, die wirtschaftliche Stärke, d. h. das Vermögen zum Tragen dieser Risiken, als Maßstab heranzuziehen. In Betracht kommen also die Bilanzsumme als Ausdruck der Größe des Instituts, das haftende Eigenkapital, die stillen Reserven als Risikopuffer und nicht zuletzt die Ertragskraft der Bank im ordentlichen, fristenkongruent finanzierten Geschäft als der ersten Auffangstelle für akut gewordene Zinsänderungsrisiken.

Die Relation zwischen Bilanzsumme und der oben als Festzinsposition I bezeichneten Größe sagt mehr über die Risikofreudigkeit der Geschäftsleitung als über die wirtschaftliche Stärke der Bank aus, weshalb das haftende Eigenkapital als Vergleichsgröße vorzuziehen ist. Ob es im Einzelfalle sinnvoll ist, außer den Festzinspositionen der unmittelbar auf den Bilanzstichtag folgenden Jahre auch diejenigen späterer Perioden zum Vergleich heranzuziehen, wird je nach den betriebenen Geschäften verschieden beurteilt werden müssen. So dürfte z. B. die Festzinsposition II im Falle einer Hypothekenbank größeres Interesse beanspruchen als im Falle einer Geschäftsbank.

Welche Relationen im einzelnen als angemessen anzusehen sind, kann sich nur im Laufe der Zeit auf Grundlage von durchschnittlichen Erfahrungswerten herausstellen. Voraussetzung für die Gewinnung solcher Erfahrungswerte wäre die Entwicklung möglichst einheitlicher Methoden für die Aufstellung von Zinsänderungsbilanzen.

Die Größe des Zinsänderungsrisikos hängt aber nicht nur von der betraglichen und der zeitlichen Dimension der Festzinsposition, sondern auch von der Durchschnittsverzinsung ab; denn es leuchtet ohne weiteres ein, daß ein Aktivüberhang mit einer Durchschnittsverzinsung von 6 % höhere Refinanzierungsrisiken in sich birgt als ein solcher mit einer Durchschnittsverzinsung von 9 %, weil über 9 % hinausgehende Refinanzierungssätze auf längere Zeit verhältnismäßig unwahrscheinlich sind.

Auf dieser Überlegung beruht das schon heute ziemlich häufig angewendete Verfahren, die offene Position mit hypothetischen Marktzinssätzen zu vergleichen, die nach der gesamtwirtschaftlichen Situation im allgemeinen und nach den voraussichtlich am Geld- und Kapitalmarkt in nächster Zeit wirksam werdenden Einflußfaktoren realistischerweise erwartet werden könnten. Es wird dann abgeschätzt, um welchen Betrag das Betriebsergebnis zurückginge, wenn bei einem gegebenen Aktiv- oder Passivüberhang die zur Refinanzierung erforderlichen oder die bei der Anlage erhältlichen Zinssätze um 1 % oder 2 % steigen bzw. fallen würden. Solange Normalrelationen der vorher genannten Art noch nicht bekannt geworden bzw. erarbeitet worden sind, mag eine solche überschlägliche Rechnung noch der praktikabelste Beurteilungsmaßstab sein.

Ein rechnerisches Kontrollsystem der beschriebenen Art erfüllt seinen Zweck schon dann, wenn es zumindest die grobe Unterscheidung zwischen vertretbaren und bedrohlich werdenden Relationen ermöglicht. Keineswegs sollte mit den vorstehenden Ausführungen etwa die Empfehlung gegeben werden, im Anschluß an die Grundsätze I bis III jetzt noch einen Grundsatz IV für die Beurteilung der Zinsänderungsrisiken einzuführen.

3. Bewertung und Bilanzierung der Risiken aus offenen Festzinspositionen

Wird mit dem Betrag der offenen Festzinsposition zunächst unabhängig von irgendwelchen Auswirkungen auf den Jahresabschluß der Umfang des eingegangenen Risikos verdeutlicht, so bleibt in einer zweiten Stufe der Überlegungen zu fragen, ob und inwieweit dieses Risiko, das zunächst ja nur die Möglichkeit von Verlusten, aber auch von Gewinnen andeutet, nach dem Stand vom Bilanzstichtag schon zu definitiven Ergebnissen geführt hat.

Betrachtet man zunächst das abgelaufene Jahr, so sind während seines Verlaufs die am Jahresanfang noch schwebenden, auf die Periode entfallenden Geschäfte erfüllt und die in ihnen verkörperten Zinsänderungsrisiken nach Maßgabe der tatsächlichen Zinsgestaltung während des Jahres in endgültige Ergebnisse umgewandelt worden. Diese Ergebnisse sind in den Zinsüberschuß eingegangen.

Sodann ist von Interesse, welche Ergebnisse aus den am Bilanzstichtag noch schwebenden Zukunftsgeschäften zu erwarten sind und ob

diese Zukunftsergebnisse nach den bestehenden Bilanzierungsvorschriften antizipiert werden müssen. Gewinne aus schwebenden Geschäften bleiben nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung außer Ansatz; für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften müßten Rückstellungen gebildet werden.

Verluste aus *geschlossenen* Positionen stünden schon für die gesamte Laufzeit des Geschäftes mit ihrem genauen Betrag fest. Sie müßten — abgezinst — zurückgestellt werden. Da eine Bank aber kaum Aktivgeschäfte abschließen wird, die schon von Anfang an ungünstigere Konditionen aufweisen als die ihnen in diesem Falle konkretisierbar gegenüberstehenden Passivgeschäfte, kommt dieser Fall praktisch nicht vor.

So bleibt zu fragen, wie drohende Verluste aus *offenen* Festzinspositionen zu ermitteln und zu bilanzieren sind. Da am Bilanzstichtag nicht bekannt ist, zu welchen Zinssätzen die offene Position in den Folgejahren geschlossen werden kann, bleibt nur der bei schwebenden Geschäften übliche Weg, die Marktzinssätze des Bilanzstichtages zur Bewertung dieser Position heranzuziehen und darüber hinaus eventuell auch die bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekanntgewordenen Zinsänderungen zu berücksichtigen, wenn dies im Interesse einer vorsichtigen Bilanzierung liegt. Soweit sich dann Verluste ergeben, sind gemäß § 152 Abs. 7 AktG entsprechende Rückstellungen zu bilden. Ehe auf weitere Einzelheiten zu diesen Rückstellungen eingegangen wird, seien noch einige grundsätzliche Betrachtungen vorangeschickt.

Auf Zinsänderungsrisiken zurückgehende Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind in der bisherigen Bilanzierungspraxis der Banken aus mehreren Gründen so gut wie unbekannt:

- Von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, bestanden bisher kaum lösbare technische Schwierigkeiten, den Betrag der in einem komplexen Universalbankgeschäft enthaltenen Zinsänderungsrisiken zu quantifizieren.
- Verluste aus Zinsänderungsrisiken hielten sich — von spektakulären Ausnahmefällen abgesehen — in verhältnismäßig engen Grenzen.
- Sie traten meist nur vorübergehend in Zeiten ungewöhnlicher Zinsentwicklung auf und beanspruchten deshalb in der Regel nur ein zeitlich begrenztes Interesse.

- Anders als Kredit- oder Währungsverluste gehen sie mit der Erfüllung der Geschäfte unerkennbar in den Zinsertrag und in den Zinsaufwand, d. h. in die größten Erfolgsposten einer Bank ein und gehen darin unter.
- Auch die zur Zeit noch bestehenden Zweifel an der steuerlichen Anerkennung von Rückstellungen für drohende Zinsänderungsverluste mögen zu ihrer Bedeutungslosigkeit in der Praxis beigetragen haben.

Erfahrungen über die Berechnung solcher Rückstellungen in der Praxis liegen deshalb bisher nicht vor; im folgenden soll auf einige der dabei auftretenden Fragen eingegangen werden.

Als einheitliches schwebendes Geschäft müßte wegen der oben erläuterten Durchschnittsbetrachtung¹⁸ die aktive oder die passive Festzinsposition betrachtet werden. Ihre Durchschnittsverzinsung ist mit dem Marktzinssatz am Bilanzstichtag zu vergleichen, der für das Schließen dieser Position aufgewendet werden müßte. Läßt man der Einfachheit halber die Frage der Verwaltungskostendeckung außer Betracht, so droht ein rückstellungsbedürftiger Verlust dann, wenn dieser Marktzinssatz über der durchschnittlichen Verzinsung einer Aktivposition oder unter der durchschnittlichen Verzinsung einer Passivposition liegt. Können auf Grund eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens bestimmte Aussagen zur Zusammensetzung der Position bezüglich der Restlaufzeit gemacht werden oder kann sie sogar durch bestimmte Einzelgeschäfte belegt werden, tritt an die Stelle der Durchschnittsverzinsung die Verzinsung der betreffenden Laufzeitgruppe oder des betreffenden Einzelgeschäftes.

Bestehen z. B. in den folgenden acht Perioden aktive Festzinspositionen, so errechnet sich der zu erwartende Verlust grundsätzlich aus der Summe der abgezinsten acht Periodenverluste. Abweichend von den oben gegebenen Zahlenbeispielen können die je Periode errechneten Positionen verschiedene Durchschnittsverzinsungen aufweisen. Das kann dazu führen, daß sich — gemessen am Marktzins — nicht für jede Periode ein Rückstellungsbedarf errechnet.

Selbst wenn bei grundsätzlicher Betrachtung der schwebende Verlust soweit in die Zukunft reicht wie die Restlaufzeit der offenen Festzinsposition, stellt sich doch die Frage, ob ein solcher Verlust in voller Höhe überhaupt rückstellungsfähig ist. Nach dem Wortlaut des § 152 Abs. 7 AktG darf eine Rückstellung nur für „drohende“ Verluste gebildet wer-

¹⁸ Vgl. IV 1.

den, was nach wohl herrschender Literaturmeinung¹⁹ bedeutet, daß eine gewisse, der Erfahrung entlehnte Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Verlustes bestehen muß.

Auf den vorliegenden Fall bezogen könnte dies bedeuten, daß nicht jeder denkbare, d. h. nicht notwendigerweise der unter einer Annahme der fristenadäquaten Schließung der Position sich errechnende Verlust zurückzustellen ist, sondern ein vernünftigerweise zu erwartender Verlust. Im Falle einer Aktivposition wären dann z. B. ungeachtet einer eventuell langen Restlaufzeit dieser Aktivposition nur die Verluste für einen Zeitraum zurückzustellen, während dessen erfahrungsgemäß mit einem Anhalten des Hochzinsniveaus zu rechnen ist. Diese Betrachtung liegt besonders im Falle extrem hoher Marktzinssätze nahe, die erfahrungsgemäß nur begrenzte Zeit bestehen bleiben und nur selten wiederkehren.

Gegen diese Überlegungen könnte sprechen, daß mit der Schätzung der Dauerhaftigkeit des gegenwärtigen Zinsniveaus wieder jene subjektive Erwartungsgröße in die Rechnung eingeführt wird, die mit der Bezugnahme auf den Marktzins als einem objektiven Datum gerade eliminiert werden sollte. Angesichts der immer unberechenbarer gewordenen Zinsentwicklung würden Schätzungen dieser Art einen nicht erwünschten Grad von Willkür in die Berechnung hineintragen. Nach dem Grundsatz der Vorsicht wären deshalb die Verluste aus offenen Positionen aller künftigen Rechnungsperioden zurückzustellen. Der mit dem zeitlichen Abstand zunehmenden Ungewißheit über die künftige Entwicklung der heutigen Marktzinssätze wird mit der in der Abzinsung liegenden geringeren Gewichtung der später liegenden Verluste Rechnung getragen. Nur nach den Umständen des Einzelfalles kann entschieden werden, welcher der beiden Betrachtungsweisen der Vorzug zu geben ist.

Ähnliches wird für die Wahl des zugrunde zu legenden Marktzinssatzes gelten: Selbst im Falle eines langfristigen Aktivüberhanges wird man nicht unbedingt den Zinssatz für Verbindlichkeiten gleicher Laufzeit heranziehen müssen, wenn eine Zwischenfinanzierung mit billigeren Mitteln angesichts der Gesamtsituation möglich und vertretbar erscheint.

Sind nach § 155 Abs. 2 AktG Niederstwertabschreibungen auf Wertpapiere gebildet worden, so liegt darin schon eine Bilanzierung von

¹⁹ Vgl. *Adler - Düring - Schmaltz*, a.a.O., Anmerkung 141 zu § 152 AktG und *Kropff*, a.a.O., Anm. 70 ff. zu § 152 AktG.

Zinsänderungsrisiken; sie sind deshalb von dem als Rückstellungsbedarf errechneten Betrag in jedem Falle abzusetzen²⁰.

Unter der Annahme, daß eine Bank den größeren Teil ihrer Wertpapiere dem Anlagevermögen zurechnet und insoweit auf Niederstwertabschreibungen verzichtet, dafür aber Rückstellungen für Zinsänderungsrisiken aus ihrem Gesamtgeschäft bildet, würden gegenüber der bisherigen Ergebnisentwicklung zwei gegenläufige Ursachen wirksam werden: Einerseits würden die starken Ergebnisbelastungen durch Niederstwertabschreibungen wegfallen, auf der anderen Seite würden bisher unerfaßt gebliebene Zinsänderungsrisiken aus allen anderen Aktiva hinzukommen. Ohne daß bisher dahingehende Vorberechnungen angestellt worden wären, ist es nicht ausgeschlossen, daß ein Kreditinstitut mit „normalen“ Zinsänderungsrisiken mit ausgeglicheneren Jahresergebnissen rechnen könnte als nach dem zur Zeit angewendeten Verfahren. Ins Gewicht fallende und das Betriebsergebnis ernsthaft belastende Rückstellungsnotwendigkeiten wären wohl nur bei extrem hohen Zinsänderungsrisiken zu erwarten, die möglicherweise schon eine Existenzbedrohung der Bank bedeuten.

Zweck dieses Aufsatzes war es, zur weiteren Klärung der mit den Zinsänderungsrisiken zusammenhängenden Fragen beizutragen. Unmittelbare und allgemeine Folgerungen für die gegenwärtige Bilanzierungspraxis der Kreditinstitute können daraus allein schon wegen der nur beschränkten Verfügbarkeit der benötigten Daten nicht gezogen werden.

Zusammenfassung

Zinsänderungsrisiken im Jahresabschluß der Kreditinstitute

Der Verfasser untersucht die Bestimmungsgründe der Zinsänderungsrisiken, die hauptsächlich aus der Fristentransformation und aus unterschiedlichen Vereinbarungen über die Zinsanpassung resultieren. Er definiert sie als Risiken aus schwebenden Geschäften und zieht — in der Sache und in der Terminologie — Parallelen zu den Risiken aus Devisentermingeschäften. Ausgangspunkt für die Berechnung des Zinsänderungsrisikos sind nicht einzelne Bilanzposten oder Bilanzschichten, sondern die Gesamtheit aller in einer Zinsänderungsbilanz erfaßten verzinslichen Aktiv- und Passivposten.

Als komprimierter zahlenmäßiger Ausdruck des Zinsänderungsrisikos wird der Begriff der offenen Festzinsposition verwendet. Diese Maßgröße dient der laufenden Überwachung der Zinsänderungsrisiken für die Zwecke der Ge-

²⁰ So auch *Schäfer, Wolf*: a.a.O., S. 137.

schäftspolitik und ist zugleich Grundlage für die Prüfung der Frage, ob diese zunächst latenten Risiken auf Grund von Veränderungen des Marktzinsniveaus zu bilanzierungspflichtigen Verlusten geführt haben.

Zur Zeit werden in Deutschland Verluste aus Zinsänderungsrisiken nur im Falle der Wertpapiere des Umlaufvermögens durch Abschreibung auf die Börsenkurse ergebniswirksam bilanziert. Die Bewertung der Wertpapiere mit den Anschaffungskosten, d. h. als Anlagevermögen, ist aber dann und insoweit unbedenklich, als mit einer Verlustrealisation durch Verkauf nicht gerechnet werden muß und für akut gewordene Zinsänderungsrisiken Rückstellungen gebildet werden.

Summary

Risks of Interest-Rate Changes in the Annual Financial Statements of the Banks

The author inquires into the determinants of risks of interest-rate changes which result mainly from maturity transformation and from varying agreements on interest-rate adjustment. He defines them as risks from unsettled transactions and draws parallels — with respect to the facts and the terminology — to the risks of forward exchange transactions. The point of departure for calculating the risks of interest-rate changes is not individual balance-sheet items or categories, but the entirety of all interest-bearing credit and debit items contained in a statement of interest-rate changes.

The concept of an "open fixed-interest position" is used as a condensed numerical term for the risk of interest-rate changes. This measuring quantity serves the purpose of continual supervision of the risks of interest-rate changes for business policy purposes and is simultaneously the basis for examination of the question of whether these initially latent risks have led to losses that must be shown in the balance sheet in consequence of changes in the market interest level.

In Germany at present, losses deriving from risks of interest changes are shown in the balance sheet with an effect on the profit or loss only in the case of securities included in the current assets, write-offs being made on the stock exchange prices. The valuation of the securities at cost, i.e. as investment securities, is then, however, unobjectionable in so far as realization of a loss by selling need not be reckoned with and reserves are formed for risks of interest-changes which have become acute.

Résumé

Les risques des variations de taux dans les comptes annuels des établissements de crédit

L'auteur étudie les raisons des dispositions relatives aux risques de variations des taux d'intérêt qui résultent principalement de la transformation des délais et d'accords divergents sur l'ajustement des taux. Il les décrit

comme risques d'opérations en cours et établit des parallèles — quant au fond et quant à la terminologie — avec les risques des opérations à terme sur devises. Le point de départ du calcul du risque de changement de taux n'est pas constitué de rubriques ou postes bilantaires déterminés, mais de la globalité de tous les postes actifs et passifs à intérêts du bilan de variations des taux.

L'on fait usage de la notion de la position de taux fixe apparent comme expression mathématique comprimée du risque de variations de taux. Cette grandeur de mesure autorise la surveillance permanente des risques de variations des taux au service de la politique d'affaires et constitue simultanément le fondement de l'examen de la question de savoir si ces risques initialement occultes ou latents ont occasionné, en raison de variations du niveau des taux du marché, des pertes à enregistrer au bilan.

Actuellement, l'on n'inscrit au bilan les pertes procédant des risques de variations de taux que dans le cas des valeurs mobilières du capital d'exploitation par amortissement aux cours boursiers. L'évaluation des valeurs mobilières aux prix de souscription, c.à.d. comme capital investi, n'offre aucun inconvénient à la condition que leur réalisation ne permette pas d'envisager de pertes et que des provisions aient été constituées pour les risques devenus imminents des variations de taux.